

S a t z u n g
über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der
Ortsgemeinde H o l z h a u s e n
vom 15.12.2014

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Holzhausen Flur 35 Parzelle Nr. 22/2 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Holzhausen, den 15.12.2014

gez. Frank Hofmann (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2014 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 02.06.2014 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 06.06.2014 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 15.12.2014 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 18.12.2014 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.

4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2
Abteilung 3

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Michel

(S.)

Michel